

Celle anhängig gemacht hat. Der Vorstand stellte nunmehr der Versammlung anheim, ob die Innung ebenfalls in ihrer Gegenklage Berufung einlegen sollte. Hierbei kam in prägnanter Weise die Ansicht zutage, dass auf jeden Fall die Sache weiter verfochten werden müsse, da es von allergrösster Bedeutung für den Fachmann sei, in einer Annonce behaupten zu dürfen, nur der Uhrmacher ist imstande, gewissenhafte Garantie leisten zu können. Ueber die Kostenaufbringung wurden verschiedene Ansichten laut, da der Vorsitzende meinte, dass die Innungskasse nicht in der Lage sei, aus den laufenden Einnahmen die Kosten zu decken. Ein freiwilliger oder Extrabeitrag sei erforderlich, wenn man gesunde Kassenverhältnisse behalten und für eventuelle Fälle gerüstet bleiben wolle. Man einigte sich auf folgender Basis: Jedes Mitglied der Innung zahlt einen Extrabeitrag von 3 Mk. zu den Prozesskosten. Dieser Extrabeitrag soll am 1. Juli d. J. erhoben werden. Die Abstimmung ergab einstimmige Annahme beider Anträge: I. Die Weiterführung der Gegenklage und II. die Erhebung eines vorläufigen Extrabeitrags von 3 Mk. Die Nachbewilligung für verausgabte Druck- und Prozesskosten genehmigte die Versammlung ebenfalls. Ferner wurden auch für dieses Jahr die im Haushaltsplan vorgesehenen Kosten für allgemein gehaltene Weihnachtsannoncen in den hiesigen vier Tageszeitungen bewilligt. Es wurde aber von auswärtigen Kollegen der berechnete Wunsch geäußert, dass in diesem Falle sich die hiesigen Kollegen jeder Sonderangebote in den Kreisblättern enthalten möchten. Der gesamte Haushaltsplan 1913/14 wurde ohne weiteres von der Versammlung angenommen.

In einer anderen Prozesssache eines hiesigen Tischlermeisters gegen den sogen. Geräuschparagrafen gab der Obermeister noch einige Erläuterungen, da hierfür 25 Mk. Zuschuss in den Haushaltsplan eingestellt sind; es handelt sich hierbei darum, das gemeinsame Interesse des Handwerks zu bekunden. Unter Umständen wird dieser Zuschuss nicht eingefordert.

Zum Schluss teilte Kollege Brune noch mit, dass sämtlichen Kollegen der Innung noch eine Einladung zu dem am 14. Juni d. J. stattfindenden Verbandstage zugehen wird. Auch der Vorstand hofft, dass sich die Kollegen zahlreich an diesem Tage einfinden werden, gilt es doch, mit allen Mitteln für Hebung unseres Berufes zu streben, Wege zu finden, um Missstände zu beseitigen.

Nochmals bemerken wir, dass am 1. Juli der Extrabeitrag eingezahlt werden muss, die meisten der anwesenden Kollegen haben dieses bereits am Versammlungstage getan. Von den nicht erschienenen Mitgliedern wird ausserdem die fällige Strafe gleich mit erhoben, so dass sich für die auswärtig wohnenden Herren der Betrag auf 5 Mk., für die hiesigen auf 6 Mk. stellt. Wir ersuchen um rechtzeitige Einsendung dieses Betrages porto- und bestellgeldfrei an unseren Kollegen Wegesin, Johannisstrasse, da wir für Deckung der Prozesskosten sorgen müssen.

Nachdem noch verschiedene Innungsangelegenheiten besprochen und ihre Erledigung gefunden hatten, konnte gegen 6 Uhr die Sitzung geschlossen werden. Ein Teil der Kollegen verweilte noch ein Stündchen in gemüthlichem Kreise.

Wilh. Schenk, Obermeister.

Ludw. Carl, Schriftführer.

Verschiedenes.

Die Neuregelung des Zugabewesens. Neue Vorschläge des preussischen Handelsministers zwecks gesetzlicher Neuregelung des Zugabewesens sind den beteiligten Reichsressorts und preussischen Ministerien zugegangen, so dass demnächst Beratungen über diese Materie zwischen diesen Dienststellen stattfinden können. Die neuen Vorschläge verfolgen den Zweck, die Missstände zu beseitigen, die infolge der Zugaben an die Käufer eine Preisverschleierung herbeiführen, wodurch die Konkurrenz der Verkäufer gegenüber ihren Berufsgenossen verschärft wird. Der Ausschuss der Berliner Handelskammer hat auf den Fragebogen des Ministers eine sehr treffende Definition über das Zugabewesen gegeben. Er erblickt in dem Verfahren der Zugabenreklame einen Verstoss gegen das erste Erfordernis des Kaufs, die Durchsichtigkeit der Preisverhältnisse. Da anzunehmen ist, dass in der Regel die Zugabe nicht ein reines Geschenk darstellt, sondern ganz oder zum Teil in dem Preise der Hauptware mit bezahlt wird, kann die sogen. „Wertreklame“ die Probe daraufhin, ob sie gleich anderen Arten der Reklame ein legitimes Mittel des geschäftlichen Verkehrs sei, in der Mehrzahl der Fälle nicht bestehen. Was die Vorschläge anbetrifft, die die Ankündigung der Zugabe und das Zugeben selbst gesetzlich unter Strafe stellen wollen, soweit es sich nicht um Zugaben von geringem Wert handelt, so dürften sie sich schwer verwirklichen lassen. Eine Abgrenzung dieser Begriffe verursacht besondere Schwierigkeiten, wenn man die Zuwiderhandlungen unter Strafe stellen will, denn strafgesetzliche Bestimmungen müssen klare Voraussetzungen haben. Eine Umfrage bei den Handelskammern hat ergeben, dass sich die Mehrheit derselben im Prinzip dafür ausgesprochen hat, die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb abzuändern, um den hervorgetretenen Missständen erfolgreich auf diesem Gebiete entgegenzutreten. Vorher sind fast alle Kleinhandelsausschüsse hierüber befragt worden. Ganz besonders hat sich das Zugabewesen im Margarinehandel ausgewachsen. Im übrigen kommt es in der Hauptsache bei Spirituosen, Weinen, Zigarren, Tee, Kakao und Schokolade in Betracht.

Die Verpfändung eines Warenlagers. Urteil des Reichsgerichts vom 31. März 1914. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. F. Walther-Leipzig. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) Es unterliegt keinem Zweifel, dass der heutige wirtschaftliche Verkehr eine Möglichkeit geradezu fordert, den Gläubiger auch durch Verpfändung des Mobiliars oder des Warenlagers des Schuldners zu sichern. Da jedoch eine Verpfändung beweglicher Sachen nur als Faust-

pfand zulässig ist, dem Schuldner aber mit dem völligen Verlust des Besitzes der Sachen regelmässig nicht gedient ist, so werden seit dem Inkrafttreten des B. G. B. alle möglichen Winkelzüge gemacht, um trotz des entgegenstehenden Gesetzes doch eine Verpfändung, wenn auch nur tatsächlich, zu erreichen, ohne dass der Schuldner den Besitz der Sachen aufgeben muss. Es wird da vor allem mit Sicherungskauf und Sicherungsübereignung operiert. Mehr oder weniger kommt es aber nur auf eine Wortklauberei hinaus. Die Parteien bezwecken eine Verpfändung, müssen sich aber notgedrungen die komplizierte juristische Konstruktion gefallen lassen, und dabei ist der Erfolg ausserdem noch in vielen Fällen zweifelhaft. Unzählige Prozesse sind das Resultat, und eine ständige Rechtsunsicherheit bleibt zurück. Solange aber hier der Gesetzgeber noch nicht eingegriffen hat, wie von vielen Seiten erstrebt wird, bleibt den interessierten Kreisen, besonders der Kaufmannschaft, nichts anderes übrig, als dieser Materie ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Auch folgender Fall gehört hierzu: Wegen barer Darlehen verpfändete Frau W. dem Kaufmann G. das ihr gehörige, in ihren Berliner Geschäftsräumen befindliche Warenlager. G. erhielt die Schlüssel zu den Räumen. Die zum Geschäftsbetriebe nötigen Waren sollte er Frau W. freigeben. Ergänzungen des Warenlagers sollten ebenfalls dem Pfandrechte unterliegen. Einige Monate nach Abschluss des Vertrages fiel Frau W. in Konkurs. Der Konkursverwalter erkannte das Absonderungsrecht des G. an dem Warenlager nicht an. Die von G. deshalb angestrebte Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts führte insbesondere aus: Nach Inhalt des Vertrages war der Kläger verpflichtet, diejenigen Waren, welche im Geschäftsbetriebe der Verpfänderin gebraucht wurden, zu diesem Zwecke freizugeben. In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Kläger nach der Feststellung des Berufungsrichters jeden Morgen die Schlüssel zu den Geschäftsräumen und zu den Warenschränken an die Schuldnerin herausgegeben und diese hat den Tag über völlig freien Zutritt zu den Waren gehabt. Erst am Abend nach Geschäftsschluss sind die Schlüssel an den Kläger wieder zurückgegeben und dieser hat sie dann während der Nacht bei sich behalten. Was zunächst die Nachtzeit anbelangt, so waren die zur Entstehung eines Pfandrechts erforderlichen Voraussetzungen zweifellos gegeben. Gläubiger und Schuldner waren darüber einig, dass dem ersteren ein Pfandrecht zustehen sollte, und die Uebergabe war in völlig ausreichender Weise dadurch vollzogen worden, dass die Schuldnerin die Schränke und Geschäftsräume verschlossen und dem Gläubiger die Schlüssel ausgehändigt hatte. Ob Dritte hiervon etwas wahrnehmen konnten, ist unerheblich; es genügt, dass der Kläger die verpfändeten Sachen nunmehr in seinem Gewahrsam hatte, und dass die Schuldnerin ohne seine Zustimmung nicht tatsächlich darüber verfügen konnte (§ 1205 B. G. B.). Bei Tage lag die Sache aber wesentlich anders. Dadurch, dass Kläger am Morgen die Schlüssel an die Schuldnerin wieder herausgab, verlor er den Pfandbesitz, und damit erlosch das Pfandrecht (§ 1253 B. G. B.). Nun ist allerdings noch einige Zeit vor der Konkurseröffnung eine ganz neue Situation dadurch geschaffen worden, dass der Kläger die Schlüssel nicht wieder herausgegeben, sondern die Geschäftsräume auch bei Tage verschlossen gehalten hat, so dass die Schuldnerin von da ab zu den Sachen keinen Zutritt mehr hatte. Der Berufungsrichter nimmt an, dass auch dieses Vorgehen nicht geeignet gewesen sei, dem Kläger ein Pfandrecht zu verschaffen. Zwar habe der Kläger nunmehr den Besitz an den Waren und am Inventar in einer für jedermann erkennbaren Weise ausgeübt, aber diesen Besitz habe er nicht, wie in § 1205 B. G. B. vorausgesetzt werde, mit Zustimmung der Verpfänderin erlangt. Ob im vorliegenden Falle überhaupt ein rechtsgültiger Pfandvertrag zustande gekommen war, könnte vielleicht zweifelhaft sein. Die Vereinbarungen über das tägliche Öffnen und Schliessen des Geschäftes hätten nicht getroffen werden dürfen, denn diese Vereinbarungen standen nach dem bereits Ausgeführten dem Erwerbe eines fortdauernden Pfandrechts entgegen. Wäre aber der Pfandvertrag rechtsunwirksam gewesen, so würde auch eine ordnungsmässige Erlangung des Besitzes die Entstehung eines Pfandrechts nicht herbeigeführt haben. Aber auch wenn man von diesem Bedenken absieht, also annimmt, dass der Pfandvertrag mit den festgestellten Vereinbarungen rechtsgültig war, so hat dennoch der Kläger bei Eröffnung des Konkurses ein Pfandrecht nicht mehr besessen. Zwar hatte er, als ihm die Schlüssel zum letzten Male ausgehändigt wurden, den Pfandbesitz und damit auch ein Pfandrecht an den in den Geschäftsräumen der Schuldnerin eingeschlossenen Sachen erlangt; dieses Pfandrecht musste aber ohne weiteres mit dem Augenblick wieder erlöschen, wo der Kläger nach dem Verträge das Geschäft wieder zu öffnen und den Pfandbesitz wieder aufzugeben hatte. Die vertragswidrige Zurückbehaltung der Sachen konnte nicht die Folge haben, dass das Pfandrecht länger dauerte, als dem Kläger der Pfandbesitz eingeräumt worden war. Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen. (Aktenzeichen: VII. 8/14.) (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 12635 Mk.) ak.

Redaktionsschluss für Nr. 13:

Textteil	Inseratenteil
23. Juni, vormittags 8 Uhr.	27. Juni, mittags 1 Uhr.

Unsere verehrlichen Inserenten bitten wir, Aenderungen der laufenden Anzeigen spätestens acht Tage vor Erscheinen der Nummer zu bewirken. Um die pünktliche Fertigstellung des Journals zu ermöglichen, müssen wir den Inseratenteil schon früher drucken, wir können also später einlaufende Aenderungen in Zukunft nicht mehr berücksichtigen. Die für die Redaktion bestimmten Zusendungen sind zu adressieren: Redaktion des Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst, Halle a. S., Mühlweg 19.

Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. — Schriftleitung: W. König in Halle a. S.